

Allgemeine Förderrichtlinien

Kreisjugendring Weissenburg - Gunzenhausen

Grundlage

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 Abs. 1, SGB VIII)

Nach diesen im Sozialgesetzbuch genannten Zielsetzungen sind alle Aktivitäten und Maßnahmen auszurichten. Dass dies in vielfältiger Weise geschehen kann, wird im Abs. 3 weiter erläutert:

„Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung.“

Der Landkreis stellt öffentliche Mittel zur Förderung der Jugendverbandsarbeit und der allgemeinen Jugendarbeit zur Verfügung. Der Kreisjugendring prüft die Anträge im Auftrag und sorgt dafür, dass die bereitgestellten Steuermittel nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Das bedeutet, dass die Ausgaben auf das notwendige Maß beschränkt werden, um einen verantwortungsvollen Umgang mit den Haushaltsmitteln sicherzustellen.

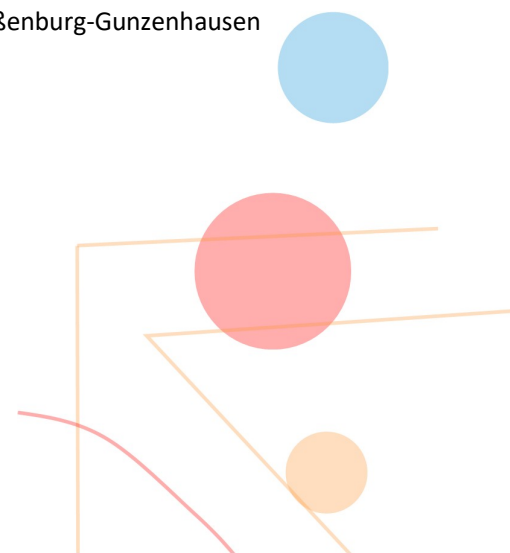
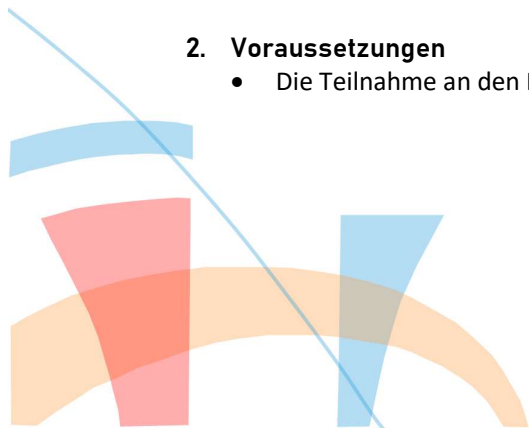
a. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Antragsberechtigung

- Alle Jugendorganisationen, die im Kreisjugendring Weissenburg-Gunzenhausen zusammengeschlossen sind
- Schülermitverwaltungen (SMV)

2. Voraussetzungen

- Die Teilnahme an den Maßnahmen muss immer freiwillig sein



Nicht förderfähig:

- Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden
- touristische Unternehmungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe und Trainingslager, Kundgebungen, laufende Arbeit von örtlichen Gruppen oder Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen, schul- oder berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen, Kommunions-, Firm-, Präparanden- und Konfirmandenfreizeiten, Verbandstreffen und verbandsspezifische Veranstaltungen

3. Form der Antragstellung

Fristen:

- Antrag spätestens 3 Monate nach der Maßnahme einreichen
- Spätester Termin im Jahr: 15. November des laufenden Jahres

Form:

- Offizielles Antragsformular und Formblätter des Kreisjugendrings verwenden
- Antrag muss vollständig und sorgfältig ausgefüllt sein
- In Textform per E-Mail an info@kjrweg.de

Wichtige Hinweise:

- Fehlende Unterlagen müssen fristgerecht nachgereicht werden, sonst ist der Antrag unzulässig und zwingend abzulehnen
- Für jede Veranstaltung ist ein eigener Antrag einzureichen

4. Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind den Richtlinien der jeweiligen Förderbereiche zu entnehmen.

Wichtig Hinweise:

- Rauschmittel wie Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst
- Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden und müssen angemessen sein
- Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche sind nicht förderfähig

Alle Antragsteller*innen sind angehalten, die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dazu gehört auch, andere Fördermöglichkeiten soweit wie möglich in Anspruch zu nehmen. Anderweitige (beantragte) Zuschüsse sind im Antrag ausnahmslos zu nennen.



5. Teilnehmer*innen

- Ausschließlich aus dem Landkreis Weissenburg-Gunzenhausen
- Von 6 bis einschließlich 26 Jahre

6. Betreuer*innen

- Alle Antragsteller*innen sind dazu angehalten sich an §72a SGB VIII zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Betreuer*innen zu halten
- Betreuer*innen und Referent*innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein

7. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

- Die konkrete Zuschusshöhe ist in den Förderrichtlinien des Kreisjugendrings für die jeweiligen Förderbereiche festgelegt
- Bei Maßnahmen wird immer nur der Fehlbedarf gefördert (Defizitförderung). Das bedeutet: Der Zuschuss deckt höchstens die Differenz zwischen den Gesamtkosten und den vorhandenen Einnahmen
- Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt
- Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht, auch wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind

8. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Bescheid:

- Der Antragstellende erhält einen Bescheid in Textform über die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses
- Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch mit Begründung beim KJR eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Rechtsbehelfsbelehrung)
- Über den Widerspruch entscheidet der KJR

Bewilligung:

- Zuschüsse werden nur im Rahmen des Haushalts für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt.
- Anträge, die nach dem 15.11 des laufenden Jahres eingehen, werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Auszahlung:

- Erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und vollständiger und fristgerechter Antragstellung
- Auszahlung nur auf das Konto der antragstellenden Organisation, nicht auf Privatkonten

9. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Der Antragstellende steht für die Korrektheit der getroffenen Angaben gerade. Er muss auf Anfrage des Kreisjugendrings nachweisen, dass die Zuschüsse auch korrekt verwendet wurden.

Die Mittel sind nur für den Zweck zu nutzen, für den sie bewilligt wurden. Änderungen gegenüber dem Antrag müssen sofort gemeldet werden. Zu viel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert und sofort zurückzuzahlen.

Da es sich um Steuergelder handelt, müssen alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich in einem Kassenbuch oder einem Buchhaltungsprogramm erfasst und mit Originalbelegen nachgewiesen werden. Diese Belege sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Zusätzlich gelten die Bedingungen, die im Bewilligungsbescheid stehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises und der Kreisjugendring haben das Recht, die Unterlagen jederzeit zu prüfen, und dieses Recht muss von allen Empfängern der Zuschüsse anerkannt werden.

b. Förderbereiche

Folgende Zuschussbereiche werden gefördert:

- Förderung von Freizeitmaßnahmen
- Grundförderung
- Projekte und Aktivitäten

Für jeden Förderbereich sind zusätzlich die separaten Förderrichtlinien zu beachten.

